



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 5. August 2015

Nummer 30

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Erster Erlass zur Änderung des Vermessungsentgeltverzeichnisses (1. VermEVzÄErl)	631
Aufhebung einer Verwaltungsvorschrift	632
Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost	632
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen am Standort Gemeinde Gumtow, Gemarkung Demerthin, Flur 3, Flurstücke 3, 10 und 15 sowie Flur 4 Flurstücke 26, 31 und 124 im Landkreis Prignitz	636
Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 03253 Doberlug-Kirchhain OT Buchhain . . .	636
Landespersonalausschuss	
Änderung der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses Brandenburg	637
Aufhebung der Verfahrensordnung Verwendungsaufstiege	642
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg	
Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen	642
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Brieselang	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	642
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	643

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg	
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014	644
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Haushalts- und Wirtschaftsführung 2015 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	647
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	648
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	650

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Erster Erlass zur Änderung
des Vermessungsentgeltverzeichnisses
(1. VermEVzÄErl)**

Erlass des Ministeriums des Innern
und für Kommunales
(Aktenzeichen: 13 - 532-26)
Vom 7. Juli 2015

I.

Das Vermessungsentgeltverzeichnis vom 1. Dezember 2014 (ABl. S. 1647) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 15.3 wird folgende Nummer 15.4 eingefügt:
„15.4 Bodenrichtwert-Portal“.
- b) Die bisherige Nummer 15.4 wird Nummer 15.5.
- c) Nach Nummer 16.4 wird folgende Nummer 16.5 eingefügt:
„16.5 Bodenrichtwert-Portal für interne Zwecke“.
- d) Die bisherige Nummer 16.5 wird Nummer 16.6.

2. Abschnitt I. wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1.1.9 wird folgende Nummer 1.1.10 eingefügt:
„1.1.10 Werden Geodaten aus dem Geoportal Berlins (FIS-Broker), für die es ihrer Art nach entsprechende Daten in Brandenburg gibt und bei denen für die entsprechenden Brandenburger Daten die Entgelte in diesem Verzeichnis stehen, von den Aufgabenträgern, für die dieses Verzeichnis gilt, bereitgestellt, so werden die Entgelte so erhoben, wie sie für die entsprechenden Brandenburger Daten nach diesem Verzeichnis erhoben werden.“
- b) Die bisherige Nummer 1.1.10 wird Nummer 1.1.11.

3. Abschnitt II. wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 11.7.1 wird die Angabe „Tabelle D.11“ durch die Angabe „Tabelle D.11a“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 11.7.1 wird folgende Nummer 11.7.2 eingefügt:

„11.7.2 Orientierte Luftbilder

Das Entgelt für orientierte Luftbilder richtet sich nach der von den Luftbildern abgedeckten Geländeﬂäche. Die Ermäßigungsfaktoren nach Tabelle 2a finden Anwendung. Personenbezogene Ermäßigungen werden nicht gewährt.

Luftbilder mit Orientierungsparametern	Euro je km ²
10 cm Bodenauflösung, RGBI	30,00
20 cm Bodenauflösung, RGB, CIR	13,50
20 cm Bodenauflösung, RGBI	18,00

Tabelle D.11b
Orientierte Luftbilder“.

- c) Die bisherige Nummer 11.7.2 wird Nummer 11.7.3.
- d) Nach Nummer 15.3 wird folgende Nummer 15.4 eingefügt:

„15.4 Bodenrichtwert-Portal

Gegenstand
Amtliches Internetangebot der Gutachterausschüsse und der LGB zur automatisierten Einsichtnahme in Bodenrichtwertinformationen und zum Abruf von Bodenrichtwertinformationen für registrierte Nutzer“.

- e) Die bisherige Nummer 15.4 wird Nummer 15.5.
- f) Nach Nummer 16.4 wird folgende Nummer 16.5 eingefügt:

„16.5 Bodenrichtwert-Portal für interne Zwecke

Bodenrichtwertinformationen ab Stichtag 1. Januar 2010 aus dem Bodenrichtwert-Portal	Euro
Automatisierte Einsichtnahme	entgeltfrei
Ausschließlich für registrierte Nutzer: automatisierter Abruf von Bodenrichtwertinformationen im PDF-Format für das Gebiet des Landes Brandenburg und einen Zeitraum von einem Jahr	290,00

Tabelle E.6
Entgelt für Bodenrichtwertinformationen aus dem Bodenrichtwert-Portal

Mit dem Entgelt sind die interne private und gewerbliche Nutzung abgegolten. Darüber hinaus dürfen die Bodenrichtwertinformationen

1. an Dritte weitergegeben werden, wenn mit der Weitergabe keine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung der Bodenrichtwerte verfolgt wird, oder
2. im Rahmen von Verkehrswertgutachten weitergegeben werden oder
3. im Rahmen von Verkehrswertgutachten für Zwangsversteigerungsverfahren der Amtsgerichte im Internet veröffentlicht werden.“

g) Die bisherige Nummer 16.5 wird Nummer 16.6.

4. Abschnitt III. wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2. werden nach den Wörtern „analogen Karten“ die Wörter „(ohne Laminierung, Aufblockung oder Dekorrahmung)“ eingefügt.
- b) In Nummer 3. wird im fünften Anstrich die Angabe „(Nummer 7.3)“ durch die Angabe „(Nummer 7.2)“ ersetzt.

II.

Dieser Erlass tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Aufhebung einer Verwaltungsvorschrift

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
und für Kommunales
Vom 9. Juli 2015

Die Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zur Durchführung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz vom 13. November 1992 (ABl. S. 2090) in der Fassung des Erlasses vom 9. März 2006 (im Amtsblatt für Brandenburg nicht veröffentlicht) ist mit Wirkung vom 15. September 2014 aufgehoben worden.

Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
und für Kommunales
Gesch.Z.: 33-347-21
Vom 30. Juni 2015

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost“ vom 01. Juni 2015

Aufgrund der §§ 18 und 31 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl I Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des „Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost“ in ihrer Sitzung am 01.06.2015 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform und Sitz des Zweckverbandes, Verbandsgebiet

(1) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind:

1. Stadt Cottbus für den Ortsteil Kiekebusch
2. Gemeinde Neuhausen/Spree mit den Ortsteilen
 1. Roggosen
 2. Sergen
 3. Gablenz
 4. Neuhausen
 5. Groß Döbbern
 6. Klein Döbbern
 7. Groß Oßnig
 8. Koppatz
 9. Laubsdorf
 10. Komptendorf
 11. Frauendorf
 12. Kathlow,

die in der Verbandsversammlung je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme haben. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres nach Maßgabe der schriftlichen Mitteilung der Einwohnermeldeämter der beiden Verbandsmitglieder. Weitere Mitglieder können durch Beschluss der Verbandsversammlung aufgenommen werden.

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

Nach dem o. g. Einwohnermaßstab hat die Stadt Cottbus derzeit 2 Stimmen und die Gemeinde Neuhausen/Spree 5 Stimmen in der Verbandsversammlung.

(2) Der Name des Zweckverbandes lautet: Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost, abgekürzt AZV Cottbus Süd-Ost.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.

(4) Sitz des Zweckverbandes ist 03058 Neuhausen/Spree, Amtsweg 1.

(5) Das Verbandsgebiet umfasst die Gemarkungsgrenzen der jeweiligen Ortsteile der nach § 1 Abs. 1 genannten Verbandsmitglieder.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Aufgaben des Zweckverbandes sind

- a) die Sammlung, Fortleitung, Behandlung und Einleitung von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen gemäß §§ 64 ff BbgWG
- b) die Planung, Projektierung, der Bau, Betrieb und die Unterhaltung der zur Erfüllung der unter a) aufgeführten Aufgaben erforderlichen Baulichkeiten, öffentlichen Anlagen u. a. einschließlich der Errichtung von Gemeinschaftskläranlagen.

(2) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger und sachkundiger Dritter bedienen.

(3) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

(4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, alles zu unternehmen, um die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes zu gewährleisten, insbesondere

den Zweckverband über alle Vorhaben und Maßnahmen zu unterrichten, die den Aufgabenkreis des Zweckverbandes berühren,

dem Zweckverband alle Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt,

auf Verlangen des Zweckverbandes dessen Interessen bei der Bauleitplanung sowie durch Ausübung von Vorkaufsrechten zu berücksichtigen.

§ 3

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung und
2. die Verbandsleitung (Verbandsvorsteher)

§ 4

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretungspersonen der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsen-

det für die Verbandsversammlung eine Vertretungsperson gemäß § 19 Abs. 3 GKGBbg sowie weitere Vertretungspersonen gemäß § 19 Abs. 4 GKGBbg entsprechend Schlüssel nach § 1 Abs. 1 dieser Verbandsatzung, d. h. die Stadt Cottbus entsendet derzeit 2 Vertreter, die Gemeinde Neuhausen/Spree entsendet derzeit 5 Vertreter.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Stellvertreter werden einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Den aufgestellten Wirtschaftsplan und die Änderungen des Wirtschaftsplanes,
2. Festsetzung der Verbandsumlage,
3. Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
4. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
5. Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
7. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
8. Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten,
9. Übernahme von Bürgschaften,
10. Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung des Zweckverbandes und seiner Organe,
11. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
12. Austritt von Verbandsmitgliedern,
13. Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
14. Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes sowie die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben,
15. Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesord-

nung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt **drei Wochen**. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor Sitzung der Verbandsversammlung nach § 17 Absatz 1.

§ 7

Beschlussfähigkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertretungspersonen mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal und ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 8

Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Eine Mehrheit von **zwei Dritteln** der satzungsgemäßen Stimmenanzahl ist bei Beschlüssen nach § 5 Nr. 11, 12 und 13 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.

(3) Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.

(4) Bei im Einzelfall durchzuführenden Wahlen wird geheim gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Es finden die §§ 40, 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Anwendung.

§ 9

Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. § 36 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von acht Jahren gewählt; mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen. Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Dem Verbandsvorsteher ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

(3) Der Vertreter des Verbandsvorstehers ist ehrenamtlich tätig.

(4) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht diesen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 11

Mitarbeiter des Zweckverbandes

Der Zweckverband kann hauptamtlich Angestellte und Arbeiter beschäftigen.

§ 12

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich am Sitz des Zweckverbandes in der Verwaltung der Gemeinde Neuhausen/Spree.

§ 13

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig.

Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, auf Verdienstaufschlag und Sitzungsgeld. Der Verdienstaufschlag wird nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Darüber hinaus wird für den Verbandsvorsteher eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 14

Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften

ten über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung. Die Kassengeschäfte nimmt die Kasse der Gemeinde Neuhausen/Spree wahr.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung. Er ist berechtigt, anstelle öffentlich-rechtlicher Abgaben privatrechtliche Entgelte zu erheben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt darüber, ob zur Finanzierung öffentlich-rechtliche Abgaben oder privatrechtliche Entgelte - soweit gesetzlich zulässig - erhoben werden.

(3) Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Beiträge bzw. privatrechtliche Entgelte,
- b) Gebühren,
- c) Darlehen,
- d) Beihilfen und Zuschüsse,
- e) Verbandsumlagen der Mitglieder, soweit die sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigte Finanzmittel des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

Für die Berechnung der Verbandsumlage wird der Einwohnerwert des Ortsteils des einzelnen Verbandsmitgliedes nach § 1 Abs. 1 zur Zahl der Einwohnerwerte aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt.

Der jeweilige Einwohnerwert wird aus der Summe der Einwohnerzahl und der Einwohnergleichwerte gebildet.

Maßgeblich ist die Einwohnerzahl zum 30.06. des Jahres; in dem der Wirtschaftsplan nach § 14 zu beschließen ist, nach Maßgabe der schriftlichen Mitteilung der Einwohnermeldeämter der beiden Verbandsmitglieder.

Der maßgebliche Einwohnergleichwert wird dem zum 30.06. desselben Jahres geltenden Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes gemäß § 66 Absatz 1 Brandenburgisches Wassergesetz, in der jeweils geltenden Fassung, entnommen.

Die Gesamthöhe der Verbandsumlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil ist im Wirtschaftsplan gemäß § 5 Nr. 1 für jedes Wirtschaftsjahr neu festzulegen.

§ 16

Auseinandersetzung

Treffen die Mitglieder im Falle der Auflösung des Zweckverbandes keine Bestimmung über die Verteilung des nach Abzug

der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens des Zweckverbandes, so ist dieses unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach dem Verhältnis der Zahlung zur Verbandsumlage im Durchschnitt der letzten drei Jahresabschlüsse auf die zurzeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder zu verteilen.

§ 17

Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch den Vorstandsvorsteher im Amtsblatt für die Gemeinde Neuhausen/Spree mit ihren Ortsteilen Bagenz, Drieschnitz-Kahsel, Frauendorf, Gablenz, Groß Döbbern, Groß Oßnig, Haasow, Kathlow, Klein Döbbern, Komptendorf, Koppatz, Laubsdorf, Neuhausen, Roggosen und Sergen, dem amtlichen Verkündungsblatt der Gemeinde Neuhausen/Spree, und im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske lojmeno za město Chósebez, dem amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Cottbus.

(2) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden im „Amtsblatt für Brandenburg“ bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach § 17 Abs. 1 und 2 dadurch ersetzt werden, dass sie am Sitz des Zweckverbandes, Amtsweg 1 in 03058 Neuhausen/Spree, während der Dienststunden für die Dauer von 14 Tagen ausgelegt werden.

Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.

Die Ersatzbekanntmachung wird unter genauer Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung vom Vorstandsvorsteher angeordnet und diese Anordnung zusammen mit der Satzung veröffentlicht.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuhausen, 04.06.2015

Perko

Verbandsvorsteher

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben immissionsschutzrechtliches
Genehmigungsverfahren für die Errichtung
und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen
am Standort Gemeinde Gumtow, Gemarkung
Demerthin, Flur 3, Flurstücke 3, 10 und 15 sowie
Flur 4, Flurstücke 26, 31 und 124
im Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 4. August 2015

Die Firma Windpark Kyritz GmbH & Co.KG Repowering, Hauptstraße 47 in 16866 Kyritz OT Mechow, beantragte die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am Standort im Landkreis Prignitz in der Gemeinde Gumtow, Gemarkung Demerthin, Flur 3, Flurstücke 3, 10 und 15 sowie Flur 4, Flurstücke 26, 31 und 124 sechs Windkraftanlagen des Typs Nordex N117 mit einer Gesamthöhe von 199,5 m zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhanges der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 3c Absatz 1 Satz 1 und 3 UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 674)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2556)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen
in 03253 Doberlug-Kirchhain OT Buchhain**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 4. August 2015

Die Firma SAB WindTeam GmbH, Berliner Platz 1 in 25524 Itzehoe beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 03253 Doberlug-Kirchhain OT Buchhain, **Gemarkung Buchhain, Flur 1, Flurstücke 4, 5 und 44 drei Windkraftanlagen** zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Nordex 100 mit einem Rotordurchmesser von 99,80 m und einer Nabenhöhe von 100 m (Gesamthöhe von 149,90 m). Die elektrische Leistung je Anlage wird 2,5 MW betragen. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist für das II. Quartal 2016 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 12.08.2015 bis einschließlich 11.09.2015** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, in der Stadtverwaltung Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben, in der Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain, Am Markt 8 in 03253 Doberlug-Kirchhain und in der Stadtverwaltung Uebigau-Wahrenbrück, Markt 11 in 04938 Uebigau ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 12.08.2015 bis einschließlich 25.09.2015**

schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 18.11.2015 um 10:00 Uhr im Mehrzweckraum des Refektoriums, Schlossplatz in 03253 Doberlug-Kirchhain** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Änderung der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses Brandenburg

Beschluss des Landespersonalausschusses
Vom 17. Juni 2015

1. Die Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses Brandenburg vom 14. April 2010 (ABl. S. 835, 976), geändert durch Beschluss des Landespersonalausschusses vom 30. März 2011 (ABl. S. 913), wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird die Abkürzung „(GO-LPA)“ angefügt.
- b) § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Stellvertretung der oder des Vorsitzenden

Der Landespersonalausschuss wählt aus der Mitte seiner ordentlichen Mitglieder eine Stellvertreterin beziehungsweise einen Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden obliegen dem dienstältesten Mitglied die Sitzungsleitung sowie die sonstigen, nach der Geschäftsordnung der oder dem Vorsitzenden vorbehaltenen Befugnisse.“

- c) In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „beim Ministerium des Innern des Landes Brandenburg“ durch die Wörter „beim Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg“ ersetzt.

- d) § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Sitzungen des Landespersonalausschusses finden in der Regel am jeweils zweiten Mittwoch der Monate Februar, April, Juni, Oktober und Dezember statt.“

- e) In § 7 Absatz 3 werden die Wörter „Amtsdauer des Landespersonalausschusses“ durch die Wörter „Dauer ihrer Amtszeit als Mitglied des Landespersonalausschusses“ ersetzt.

- f) In § 8 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

- g) In § 9 Absatz 2 werden die Wörter „mit dem Ablauf der Amtszeit des Landespersonalausschusses“ durch die Wörter „nach fünf Jahren“ ersetzt.

- h) Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Antrag an den LandespersonalausschussAntragstellende Behörde¹

Geschäftsstelle des
Landespersonalausschusses
beim Ministerium des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13
14467 Potsdam

über²
den Landrat³/
das Ministerium des Innern und für Kommunales
(Kommunalabteilung)⁴
oder⁵

(Anschrift und Ansprechpartner)

Anlagen: 18 Antragsausfertigungen**... Bd. Personalakten**

Name der/des betroffenen Beamtin/Beamten
bzw. Bewerberin/Bewerbers:

Wohnanschrift:

Geburtsdatum:

¹ Antragstellung nur durch oberste Dienstbehörde zulässig.

² Gilt nur für Gemeinden, Städte, Landkreise und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (wegen Nummer IV des Antrages).

³ Bei Anträgen von kreisangehörigen Gemeinden.

⁴ Bei Anträgen von kreisfreien Städten und Landkreisen.

⁵ Bei Anträgen von sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

I. Es wird beantragt:

- die Ausnahme/n von folgender/folgenden Vorschrift/en (des Landesbeamtengesetzes/der Laufbahnverordnung):
und/oder
- die Feststellung der Befähigung für die Laufbahn des
als anderer Bewerber
und/oder
- die Feststellung der Befähigung für die Laufbahn des
beim Aufstieg nach § ...

Vorgesehen ist die Ernennung/Beförderung/zur/zum/die Übernahme als:

..... BesGr.

im Beamtenverhältnis auf Probe auf Lebenszeit

II. Persönliche Daten

1. Schulbildung

von	bis	Art der Schulbildung	Abschluss

2. Berufsausbildung einschließlich Studium

von	bis	Art der Ausbildung	Prüfungen Bezeichnung/Ergebnis	Bd. u. Bl. der Akten

3. Beamtenlaufbahn

a) Laufbahnbefähigung

Erwerb der Laufbahnbefähigung am

für die Laufbahn des

durch Laufbahnprüfung/Entscheidung der zuständigen Behörde (besondere Fachrichtung)

oder

Anerkennung gemäß (entsprechend laufbahnrechtlicher Vorschrift, z. B. § 7 LVO)

b) Ernennungen/Beförderungen

am	Maßnahme	Amts-/Dienstbezeichnung	BesGr.	Bd. u. Bl. der Akten

4. Beschäftigungszeiten (ohne Ausbildung)

a) im öffentlichen Dienst

von	bis	Behörde	beschäftigt als (Funktion)	Amts/Dienstbezeichnung	BesGr./VergGr.	Bd. u. Bl. der Akten

Wehrdienst

.....

Zivildienst

.....

b) außerhalb des öffentlichen Dienstes

von	bis	Arbeitgeber	beschäftigt als	Bd. u. Bl. der Akten

5. Dienstliche Beurteilungen

Behörde	vom	Bd. u. Bl. der Akten

III. Sachliche Begründung des Antrages

Anmerkung:

Die Anträge sind eingehend zu begründen. Diese Begründung soll in Ergänzung der vorstehenden Angaben nicht nur ein lückenloses Bild von der Persönlichkeit und der Laufbahn der Beamtin/Bewerberin bzw. des Beamten/Bewerbers ermöglichen, sondern auch auf die dienstlichen Belange eingehen, soweit dies für die angestrebte Entscheidung von Bedeutung sein kann.

Zweckmäßig ist auch die Schilderung der rechtlichen Gesichtspunkte, die nach Ansicht der antragstellenden Behörde der Entscheidung des Landespersonalausschusses zugrunde zu legen sind.

Der Antrag ist von der/dem Behördenleiterin/Behördenleiter oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter im Amt zu unterzeichnen.

_____ (Datum)

_____ (Unterschrift)

IV. Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde (auf gesondertem Blatt)“.

2. Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Aufhebung der Verfahrensordnung Verwendungsaufstiege

Beschluss des Landespersonalausschusses
Vom 17. Juni 2015

1. Die Verfahrensordnung Verwendungsaufstiege vom 9. Juni 2010 (ABl. S. 1105), zuletzt geändert durch Beschluss des Landespersonalausschusses vom 12. Juni 2013 (ABl. S. 2513), wird aufgehoben.
2. Die Aufhebung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg
Vom 3. August 2015

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg informiert die Öffentlichkeit im Rahmen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) - Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 - sowie des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014 - 2020 über das Vorhaben der Planaufstellung über förderfähige Maßnahmen, die dem vorbeugenden Waldbrandschutz gemäß § 20 Absatz 1 und 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) dienen.

Ziel der Planaufstellung ist es, Maßnahmen als Grundlage möglicher Förderung von vorbeugenden Aktionen zur Verringerung der Waldbrandgefährdung und günstigerer Voraussetzungen der Waldbrandbekämpfung festzulegen. Die Planung bildet künftig die Entscheidungsgrundlage der Bewilligungsbehörde. Gegenstand der in den Plänen darzustellenden Maßnahmen sind technische Vorkehrungen zur Waldbrandvorbeugung, wie

- die Anlage und Erweiterung von Löschwasserentnahmestellen,
- die Instandsetzung forstwirtschaftlicher Wege,
- der Auf- und Ausbau von Waldbrandriegelsystemen durch Laubholzstreifen.

Diese Planung erstreckt sich über den Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebes Forst Brandenburg (Land Brandenburg) über alle Waldbesitzarten.

Die Karten mit Festlegung der potenziell zu fördernden Maßnahmen beziehungsweise Suchräume für Fördermaßnahmen sind im Internet unter der Adresse des Landesbetriebes Forst

Brandenburg <http://www.brandenburg-forst.de/webgis> im Geodatenportal Landesbetrieb Forst Brandenburg, Themenbereich Förderung, eingestellt.

Die Planung entfaltet noch keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Antragsteller der Maßnahme.

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Brieselang
Vom 15. Juli 2015

Die Antragsteller planen im Landkreis Havelland, Gemarkung Falkenrehde, Flur 3 Flurstücke 21/5, 21/6 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 2,05 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen von **2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 21.05.2015, Az.: LFB 12.00/7020-6/02-EA-14 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung

unter der Telefonnummer 033232 36005 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Brieselang, Forstweg 55, 14656 Brieselang eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Brieselang
Vom 16. Juli 2015

Der Antragsteller plant im Landkreis Havelland, Gemarkung Friesack, Flur 14 Flurstücke 110, 124, 204/1 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 13,3990 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 21.04.2015, Az.: LFB 12.00/7020-6/02-EA-15 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033232 36005 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Brieselang, Forstweg 55, 14656 Brieselang eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014**

**Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt öffentlichen Rechts, Potsdam
Bilanz zum 31. Dezember 2014**

AKTIVSEITE

	31.12.2014		Vorjahr
	EUR	EUR	TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	81.480,00		146
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	68.386,00		93
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	140.186,00		174
		208.572,00	267
III. Finanzanlagen			
Wertpapiere des Anlagevermögens	2.000.000,00		2.000
		2.000.000,00	2.000
		2.290.052,00	2.413
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	36.617,86		14
2. Sonstige Vermögensgegenstände	297.982,42		267
		334.600,28	281
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
		5.560.638,85	7.783
		5.895.239,13	8.064
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
		216.321,49	213
		8.401.612,62	10.690

PASSIVSEITE

	31.12.2014		Vorjahr
	EUR	EUR	TEUR
<hr/>			
A. EIGENKAPITAL			
I. Gewinnvortrag (im Vj.: Verlustvortrag)		595.398,75	(574)
II. Jahresüberschuss		68.828,96	1.169
		<hr/>	<hr/>
		664.227,71	595
B. SONDERPOSTEN FÜR ZUWENDUNGEN		44.468,00	115
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.115.074,00		2.860
2. Sonstige Rückstellungen	<hr/> 2.375.237,34		<hr/> 2.085
		5.490.311,34	4.945
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	16.002,28		55
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.095.115,58		2.985
3. Sonstige Verbindlichkeiten	1.091.487,71		1.995
- davon aus Steuern: EUR 20.395,65 (Vj.: TEUR 9)	<hr/>	<hr/>	<hr/>
		2.202.605,57	5.035
		<hr/>	<hr/>
		8.401.612,62	10.690
		<hr/>	<hr/>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014

	2014	Vorjahr
	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	282.615,33	241
2. Sonstige betriebliche Erträge	33.052.711,37	34.600
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	(20.045.099,35)	(20.306)
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersvorsorgung: EUR 745.674,75 (Vj.: TEUR 646)	(4.443.421,82)	(4.291)
	(24.488.521,17)	(24.597)
4. Abschreibungen		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(182.142,50)	(191)
	(182.142,50)	(191)
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(8.460.671,55)	(8.773)
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	19.675,29	90
- davon aus der Abzinsung: EUR 11.069,58 (Vj.: TEUR 85)		
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(160.014,96)	(203)
- davon aus der Aufzinsung: EUR 160.014,96 (Vj.: TEUR 202)		
8.	63.651,81	1.167
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	5.423,15	2
10. Sonstige Steuern	(246,00)	0
11. Jahresüberschuss	68.828,96	1.169
12. Gewinnvortrag (Im Vj.: Verlustvortrag)	595.398,75	(574)
13. Bilanzgewinn	664.227,71	595

Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt öffentlichen Rechts, Potsdam, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem

Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berlin, den 28. Mai 2015

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Schröder
Wirtschaftsprüfer

Fischl
Wirtschaftsprüfer

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Haushalts- und Wirtschaftsführung 2015 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Vom 16. Juli 2015

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 16. Juli 2015 die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2015 gemäß § 67 BbgKVerf bestätigt und die Entlastung des Vorsitzenden und des Regionalvorstandes beschlossen.

Gemäß § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss über die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2015 und die Entlastung des Vorsitzenden und des Regionalvorstandes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle aus.

Teltow, den 16. Juli 2015

Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 29. September 2015, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schönwalde (M) Blatt 470** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Schönwalde (M)	2	36	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Dorfstr. 36	3.010 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus mit Garage und Scheunengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 27.03.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 46.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 7/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 29. September 2015, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Hohenleipisch Blatt 371** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Hohenleipisch	1	81	Gebäude- und Freifläche	221 m ²
2	Hohenleipisch	1	82	Gebäude- und Freifläche	95 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die in der Mittelhäuser Str. 12 befindlichen Grundstücke sind bebaut mit einem Wohnhaus und Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 17.10.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf

Flurstück 81: 18.200,00 EUR

Flurstück 82: 13.800,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 15 K 48/14

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 17. September 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Schöneiche Blatt 5063** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 3/10 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Flur 10, Flurstück 1264, Münchner Straße 13 A, Größe: 683 qm verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen der Wohnung im Parterre des linken Hausteils einschließlich den Kellerräumen,

Nr. 1 des Aufteilungsplanes

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.06.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 69.000,00 EUR.

Postanschrift: Münchener Straße 13A, 15566 Schöneiche

Bebauung: vermietete Eigentumswohnung, Wohnfläche: 72 qm

AZ: 3 K 33/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 17. September 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Wohnungsgrundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 3914** eingetragenen ½-Anteile an dem Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 31,1423/1000 Miteigentum an dem Grundstück Flur 18, Flurstück 1050 und 1059, Größe: 2.081 qm und 1.980 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss links, bestehend aus Wohnung und Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet.

versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.05.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 47.500,00 EUR (je Anteil: 23.750 EUR)

Postanschrift: Wilhelmstraße 78, 15890 Eisenhüttenstadt
Nutzung: Eigentumswohnung, Wohnfläche: ca. 59 qm
AZ: 3 K 50/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 24. September 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4904** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 107, Flurstück 741, Größe: 5.083 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.08.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 339.369,00 EUR.

Postanschrift: Eldorado 1, 15230 Frankfurt (Oder)
Bebauung: finnischer Saunagarten mit integrierter Wohnung
Geschäfts-Nr.: 3 K 110/13

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 25. September 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Niendorf Blatt 7** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niendorf, Flur 1, Flurstück 42, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Niendorf 12, Größe 4.560 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 150.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.10.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15936 Ihlow OT Niendorf, Niendorf 12. Es ist bebaut mit einem Zweifamilienhaus (Bj. 1930) und einer Gewerbehalle (Bj. 1938).

Die Gebäude wurden 1994 teilweise modernisiert. Im Zweifamilienhaus befinden sich eine leerstehende Wohnung im Erdgeschoss und eine eigengenutzte Wohnung im Obergeschoss. An das Wohnhaus ist eine Garage mit aufgesattelter Terrasse für die Wohnung im OG angebaut. Das Flurstück 42 der Flur 1 ist Bestandteil des Bodendenkmals Nr. 131.093.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 135/13

Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Freitag, 2. Oktober 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 3201** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 23, Flurstück 258, Gebäude- und Freifläche, Anhaltstr. 11, Größe 733 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 80.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.01.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Anhaltstraße 11. Es ist bebaut mit einem Mehrfamilienhaus (Bj. ca. 1911) mit 11 Wohnungen, leerstehend. Im Kellergeschoss besteht Verdacht auf Befall mit Ephemem Hausschwamm. Das Gebäude wurde teilweise modernisiert, befindet sich jedoch in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Die Flur 23 liegt in einem Bodendenkmalsbereich.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 5/15

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 23. September 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Wormlage Blatt 472** eingetragene Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Wormlage, Flur 6, Flurstück 1/3, 981 m² groß und Flur 6, Flurstück 11, 132 m² groß

versteigert werden.

Lage: 01983 Großbräschen OT Wormlage, Mühlenweg 2
Bebauung: Wohnhaus (Bj. ca. 1900) mit Anbau (Bj. 1985), Nebengebäude und Garage; Modernisierung 1995

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.07.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 40.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 42 K 35/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 1. Oktober 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdge-

schoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 1539** eingetragene Grundstück der Gemarkung Lauchhammer, Flur 5, Flurstück 803, Gartenland, 3.153 m² groß, versteigert werden.

Lage: Wolschinkaweg 14, 01979 Lauchhammer

Bebauung: Einfamilienhaus mit Flachdach, vollunterkellert, Nebengebäude Flachdach

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.10.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 105.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 67/14

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Auflösung des Vereins Kleingarten- und Siedlerfreunde Zühlsdorf e. V.

Als alleinvertretungsberechtigter Liquidator des Kleingarten- und Siedlerfreunde Zühlsdorf e. V. mit Sitz in 16515 Mühlenbecker Land/OT Zühlsdorf, Kulturstraße 35 mache ich die Auflösung des Vereins bekannt.

Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei Herrn Peter Schubert anzumelden.

Die Anschrift des Vereins lautet:

Kleingarten- und Siedlerfreunde Zühlsdorf e. V.
16515 Mühlenbecker Land/OT Zühlsdorf
Kulturstraße 35

Der Liquidator
Peter Schubert

Auflösung des Vereins Fotografie Rangsdorf e.V.

Der Verein Fotografie Rangsdorf e. V., eingetragen unter Aktenzeichen VR 7848 P beim Amtsgericht Potsdam, ist am 05.06.2015 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 7. August 2016 bei nachstehenden Liquidatoren anzumelden.

Dr. Christina Meinhardt, Moississtraße 20, 12489 Berlin,
Detlef Meinhardt, Moississtraße 20, 12489 Berlin

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.